

MERKBLATT

Einkommen für die Berechnung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule ist z.B.:

- **Bruttoeinkommen** abzüglich der zzt. aktuellen Pauschale für Werbungskosten oder der vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten im Einkommensteuerbescheid.
 - Bei Einkommensbeziehern mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge (Beamte, Richter und Mandatsträger) ist dem Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 % der Einkünfte hinzuzurechnen.
- **Gewinn** aus Gewerbebetrieben, Selbständigkeit und Land- und Forstwirtschaft
- **öffentliche Leistungen** für den Lebensunterhalt der Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gefordert wird (z.B. Wohngeld, Unterhaltsvorschuss, Renten etc.)
- **Unterhaltszahlungen** des Unterhaltspflichtigen
- **steuerfreie Einkünfte**, z.B. Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung, Arbeitslosengeld, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gemäß SGB II, Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Abfindungen etc.

Maßgebend ist das Jahres-Bruttoeinkommen. Hinzuzurechnen sind das Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie andere Einmalzahlungen. Das Kindergeld wird nicht als Einkommen angerechnet!

Alle Einkünfte sind vollständig nachzuweisen! Wenn die Einkünfte nicht ausreichend nachgewiesen werden, wird der Höchstbetrag gemäß der Elternbeitragstabelle festgesetzt!

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine höhere Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

Bei der Zahlung von Elternbeiträgen handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) um kommunale Abgaben. Die Festsetzungsverjährung von Elternbeiträgen beträgt gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 4b KAG vier Jahre. Gemäß § 170 Abs. 1 bis 3 Abgabenordnung beginnt die Festsetzungsfrist grundsätzlich mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Elternbeiträge entstanden sind. Demzufolge ist die Stadt Herten bis zu vier Jahren, nachdem Ihr Kind nicht mehr in einer offenen Ganztagschule betreut wird, dazu berechtigt, Einkommensüberprüfungen vorzunehmen und zu wenig gezahlte Elternbeiträge nachzufordern. Dieses Recht behält sich die Stadt Herten vor.

Für das dritte und jedes weitere Kind werden die gemäß § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge vom Einkommen abgezogen (zzt. bei Eheleuten 7.008 € – bei Alleinerziehenden 3.504 €).

Wichtig für Pflegeeltern!

Wird bei Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, dann ist höchstens der Elternbeitrag der **Einkommensgruppe 2** von den Pflegeeltern zu zahlen.

Werden mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung in Herten, einer öffentlich geförderten Kindertagespflegestelle in Herten oder einer offenen Ganztagschule in Herten betreut, so entfallen die Elternbeiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der **höhere der Beiträge** zu zahlen.

Den jeweils zu zahlenden Elternbeitrag können Sie der Tabelle auf der **Rückseite** entnehmen.

Elternbeitragstabelle für die Offene Ganztagschule:

Einkommensgruppe	Bruttojahreseinkommen bis	Monatsbeitrag Schulkind
1	17.500 €	0,00 €
2	20.000 €	26,00 €
3	25.000 €	32,00 €
4	30.000 €	40,00 €
5	35.000 €	55,00 €
6	40.000 €	71,00 €
7	45.000 €	82,00 €
8	50.000 €	93,00 €
9	60.000 €	114,00 €
10	70.000 €	145,00 €
11	80.000 €	150,00 €
12	90.000 €	
13	100.000 €	
14	125.000 €	
15	> 125.000 €	